

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden
für eine behindertengerechte
Gestaltung der Stadt Dresden
Vom 28. März 1996**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 18/96 vom 03.05.96

Der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung legt folgendes fest:

Alle Ämter und Einrichtungen der Stadt werden angewiesen, im Rahmen des rechtlich, technisch und finanziell Möglichen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um behinderten Personen ein Leben ohne Barrieren zu ermöglichen:

- Bei allen öffentlich geförderten Wohnungsbauvorhaben, die nach erfolgter Standortprüfung geeignet sind und für die ausreichend Fördermittel bereitgestellt werden können, ist ein bestimmtes Kontingent barrierefreier und behindertengerechter Wohnungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Anträge auf öffentliche Fördermittel für behindertengerechte Wohnungen werden nur befürwortet, wenn die barrierefreie und behindertengerechte Nutzung der Wohnung und ihr barrierefreier Zugang (Wohnhaus) weitestgehend gesichert ist.
- Die vorhandenen behindertengerechten Wohnungen sind durch geeignete Maßnahmen als Sozialwohnungen für behinderte Personen zu erhalten.
- Bei baulichen Anlagen, anderen Anlagen wie öffentlichen Parks und Einrichtungen, wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Büro- und Verwaltungsgebäuden, Verkehrseinrichtungen, Museen, Ausstellungsbauten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kultureinrichtungen, Freizeitstätten usw. sind der barrierefreie Zugang und die barrierefreie innere Nutzung nach § 53 Sächsische Bauordnung (Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen) zu gewährleisten.
- Die Nachrüstung öffentlicher Gebäude und städtischer Einrichtungen für den barrierefreien Zugang und die barrierefreie innere Nutzung ist im Rahmen von Erweiterungen, Rekonstruktionen, Umrüstungen und Reparaturen entsprechend dem vorigen Anstrich zu veranlassen.
- Schrittweise ist ein zusammenhängendes Netz barrierefreier Wege in der Stadt zu schaffen. Bei Baumaßnahmen an Verkehrswegen sind z. B. durch Bordabsenkungen und Leiteinrichtungen an allen Kreuzungen, Einmündungen, Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und sonstigen Querungseinrichtungen die Belange von behinderten Personen, insbesondere von Körperbehinderten sowie Blinden und Sehbehinderten, unbedingt zu beachten. Bestehende Anlagen sind nachzurüsten.
- Im Sicherheitsinteresse der Blinden und Sehbehinderten sind zu überprüfen:
* Installation eines Leitstreifens zum Ampelmast zusammen mit dem Tonsignalgeber bei der Nachrüstung von Ampeln,

* Einbau von sicht- und fühlbaren Trennstreifen als Leitstreifen (z.B. Rillenplatten) zur Trennung von Rad- und Gehbahnen,

* Gewährleistung der Erkennbarkeit der Liniennummer von Straßenbahnen und Bussen für Sehbehinderte und Senioren,

* deutliche farbliche Kennzeichnung der ersten und letzten Treppenstufen an öffentlichen Auf- und Abgängen sowie in kommunalen Gebäuden.

- Zur Vermeidung eines bereits absehbaren Risikos für Blinde, Sehbehinderte und ältere Bürger sind die folgenden vorgesehenen verkehrstechnischen Maßnahmen nochmals zu überprüfen:

* Vorrangschaltung für die Straßenbahn an Ampelanlagen,

* Einführung eines gelben Springlichtes bei Annäherung der Straßenbahn,

* Einrichtung von gerichtsändernden Z-Übergängen mit dem Nachteil des längeren Verbleibs auf den Gleisanlagen.

Diese Maßnahmen sind nur im Konsens mit den Behindertenverbänden und dem Seniorenbeirat zu realisieren.

- Die Verkehrsmittel der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (Busse und Straßenbahnen) sind entsprechend des Niederflurkonzeptes bei Ersatzbeschaffung soweit möglich und technisch/betrieblich sinnvoll sowie wirtschaftlich vertretbar durch Fahrzeuge mit einer behindertenfreundlichen Niederflurtechnik zu ersetzen. Um den ersten Einstieg in die Fahrzeuge für Rollstuhlfahrer etc. ohne fremde Hilfe zu ermöglichen, sind folgerichtig die Haltestellenflächen (Haltestelleninseln, Kaphaltestellen etc.) nach Möglichkeit so auszubilden, daß die Einstiegsdifferenz minimiert wird.

- Durch Einflußnahme bzw. Appelle an die Eigentümer, Pächter, Betreiber oder Veranstalter sind die Zufahrten zu öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Veranstaltungen für behinderte Personen zu sichern und das Parken ihrer Fahrzeuge in angemessener Entfernung zu gewährleisten.

- In den Bereichen des öffentlichen Lebens ist durch Einflußnahme der Stadt die Möglichkeit des Einsatzes von mechanischen, akustischen, visuellen und taktilen Hilfen zu prüfen und die Ausstattung öffentlicher Anlagen mit Sitzgelegenheiten sowie behindertengerechten Toiletten und Fernsprechanlagen zu sichern.

Beim Bau behindertengerechter Toiletten ist insbesondere auf den Einsatz des bundeseinheitlichen Schließsystems zu achten. Die Stadt Dresden wird in diesem Zusammenhang dafür Sorge tragen, daß dem Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e.V. als Verteiler der dazugehörigen Schlüssel aller zwei Jahre eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von

Schlüsseln zur Verfügung gestellt werden. Dies schließt eine Vorfinanzierung der hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen ein.

- Das Netz vorhandener öffentlicher Parkplätze für behinderte Personen ist ständig den Erfordernissen anzupassen. Das Freihalten dieser Flächen von unberechtigt parkenden Kraftfahrzeugen ist durchzusetzen. Bei allen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Verkehrseinschränkung sind die Zufahrten der behinderten Personen zu gewährleisten. Das Parkverbot an Bordabsenkungen ist ebenfalls durchzusetzen.

- Basierend auf § 52 Sächsische Bauordnung (Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art) und § 53 Sächsische Bauordnung (Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen) soll die Schriftenreihe "Barrierefreies Planen und Bauen im Freistaat Sachsen" bei den Bauvorlagen für derartige Bauten Anwendung finden.

- Der Stadtführer für Rollstuhlfahrer sowie für Blinde und sehbehinderte Personen sind im Abstand von etwa zwei Jahren zu aktualisieren.

Dem Stadtrat ist jährlich über den Stand der Realisierung der Richtlinie zu berichten.

Dresden, 19. April 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden